

# Hygienekonzept SV 1920 Hagenbach e.V.

Version 3.0 (Gültig ab 10.05.2021)



Anpassung der Ursprungs-Fassung des Hygienekonzeptes 07.10.2020 erfolgt auf Basis des am 23.04.2021 aktualisierten Hygienekonzeptes für den Sport auf Außenanlagen auf Basis der 19. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz (Gültigkeit ab 24.04.2021). In Ergänzung hierzu berücksichtigt dieses Konzept die Auslegungs-Hilfe zur Ausführung Sport im Freien.

Zum Schutz unserer Spieler, Betreuer, Schiedsrichter und Besucher vor einer weiteren Ausbreitung des covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

## 1. Ansprechpartner/-in

Ansprechpartner/-in in Sachen Hygiene sind innerhalb der Mannschaft die jeweiligen Trainer(-in) und Betreuer(-in). Des Weiterem kann der Vorstand sowie die Jugendtrainer jederzeit für Fragen kontaktiert werden.

**Wir stellen für die Nutzung unserer Sportstätte sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb des SV Hagenbach (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) den infektionsschutzrechtlich gebotenen Vorgaben mit folgenden Maßnahmen sicher:**

## 2. Grundsatz

- a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Verein in Abstimmung mit der Stadt Hagenbach
- b) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- c) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- d) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Verein vorgehalten.
- e) Der Verein führt Anwesenheitslisten und bewahrt sie gemäß behördlicher Vorgaben auf.

## 3. Trainingsbetrieb

### 3.1. Vereinsinterne Organisation zur Nutzung des Sportgeländes

- a) Der Verein stellt sicher, dass es nur von Trainingsgruppen genutzt wird, die gemäß diesem Hygienekonzept agieren.
- b) Bei Begegnung der Trainingsgruppen bei Verlassen und Eintreffen der Trainingsteilnehmer auf dem Sportgelände ist entsprechender Abstand einzuhalten. Min. 2m.

### 3.2. Zugang/Entfernen

a) Die Spieler/deren Erziehungsberechtigten werden instruiert, nicht gemeinschaftlich mit mehreren Spielern (außer jeweils im gleichen Hausstand lebenden) anzureisen, damit das Abstandsgebot auch bei der Anreise gewahrt wird.

b) Spieler und Trainer finden sich optimaler Weise zum Training direkt auf dem Sportgelände in Trainingsbekleidung ein.

c) Spieler dürfen nicht früher als 10min vor Trainingsbeginn – jeweils einzeln unter Wahrung des 1,5m Abstandsgebotes – das Sportgelände betreten. Wenn eine Überschneidung nicht zu vermeiden ist, muss die eintreffende Mannschaft einen Mindestabstand von 2m zwingend einhalten und unter allen Umständen den Kontakt zur verlassenden Mannschaften, Betreuer und Zuschauern unterbinden.

d) Soweit Trainer zum Trainingsaufbau und Markierung der Trainings- und Abstandsflächen das Sportgelände früher betreten, sind sie angewiesen, den Mindestabstand von 1,5m zu wahren.

### 3.3. Umkleidekabinen und Duschen

Umkleidekabinen und Duschen sind gesperrt. Toiletten dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebotes und alleine genutzt werden.

### 3.4. Equipment

Das Betreten der Geräteräume ist nur den Betreuern - und zwar einzeln - zum Herausnehmen von Trainingsgeräten und bzw. Verstauen von Trainingsgeräten gestattet.

### 3.5. Durchführung Trainingsbetrieb

Die Durchführung des Trainingsbetriebs hängt vom aktuellen Zustand der Inzidenzen im Kreis Germersheim ab. Diesbezüglich hat das Land Rheinland-Pfalz in seiner Auslegungshilfe drei verschiedene Stufen festgelegt. Details hierzu siehe in Abschnitt 8 (ganz am Ende dieses Hygiene-Konzepts).

Die Kommunikation der Stufe, welche derzeit gilt, erfolgt durch den Jugendleiter.

#### 3.5.1 Stufe A: Inzidenz >100

In der Stufe A ist kontaktlose Trainingsausführung mit maximal 5 Kindern (bis 14 Jahre) und einer Betreuungsperson zulässig. Betreuungsperson muss einen negativen Corona-Test, welcher nicht älter als 24 Stunden ist, vorweisen können. Dieser Test bzw. dessen Nachweis muss gemeinsam mit der Anwesenheitsübersicht an den Verein weitergegeben werden.

Ergänzende Vorgaben:

- Jede Trainingsform, die das Einhalten des 1,5m Abstands nicht gewährleistet, ist untersagt, insbesondere Zweikampfformen und wettkampforientiertes Spiel
- Zuschauer sind nicht zugelassen
- Es sind maximal 4 Trainingsgruppen (à 5 Sportler) auf dem Großfeld und 1 Trainingsgruppe auf dem Kleinspielfeld) zulässig.
- Es ist darauf zu achten, dass die Gruppen zueinander Abstand halten und keine Durchmischung erfolgt

- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5m hat der Betreuer eine Maske zu tragen (z.B. Schuhe binden und Ähnliches)

### 3.4.2 **Stufe B: Inzidenz zwischen 50 und 100**

In der Stufe B ist kontaktlose Trainingsausführung mit maximal 20 Kindern (bis 14 Jahre) und einer Betreuungsperson zulässig. Es wird empfohlen, dass der jeweilige Betreuer im Vorfeld einen Corona-Test durchführt.

Kontaktlose Trainingsausführung mit maximal 5 Sportlern (15 Jahre und älter) aus maximal 2 Haushalten ist zugelassen. Dieses muss gemäß Hygienevorgaben und unter Berücksichtigung der Platzbelegung erfolgen.

Die ergänzenden Vorgaben aus 3.4.1 gelten in dieser Stufe in gleichem Maße! Einzige Abweichung hierbei ist der Fakt, dass Verwandte ersten und zweiten Grades als Zuschauer zugelassen sind. Aber auch dies gilt es auf ein Minimum zu reduzieren.

### 3.4.3. **Stufe C: Inzidenz <50**

In der Stufe C sind nachfolgende Trainingsmöglichkeiten zulässig:

- Kontaktlose Trainingsausführung mit maximal 20 Kindern (bis 14 Jahre) und einer Betreuungsperson.
- Kontaktlose Trainingsausführung mit maximal 10 Sportlern (15 Jahre und älter) und einer Betreuungsperson.

Es wird empfohlen, dass der jeweilige Betreuer im Vorfeld einen Corona-Test durchführt.

## 3.6. **Hygiene**

a) Betreuer und Spieler werden angewiesen, zur Vermeidung der Ausbreitung des covid-19 Virus folgende Hygieneregeln zu beachten.

b) Vor dem Eintreffen auf dem Sportgelände und nach Verlassen des Sportgeländes muss sich jede teilnehmende Person mindestens 30sec mit Seife die Hände waschen. Alternativ bzw. ergänzend sind die Hände zu desinfizieren.

c) Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

d) Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.

e) Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld

f) Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln

## 4. **Kommunikation/ Durchsetzung des Konzepts im Verein**

a) Zur Durchsetzung des Konzepts, stellt der Verein den Betreuern dieses Konzept zur Verfügung und erklärt es als für die Betreuer und Spieler verbindlich.

b) Die Betreuer stellen es vor der ersten Trainingseinheit den Spielern bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung und erklären es diesen gegenüber als für verbindlich.

c) Das Hygienekonzept wird an der Sportstätte für alle Sportler ersichtlich zur Verfügung gestellt.

## 5. **Spielbetrieb**

Es findet kein Spielbetrieb statt.

## **6. Grundsätzliches**

Gesundheitszustand: Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.

- a) Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- b) Bei positivem Test auf das Corona Virus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen. Es muss unverzüglich der Verein informiert werden (Hygienebeauftragte), damit auch die Mitspieler sich testen lassen können.
- c) Bei allen am Training oder dem Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.
- d) Fühlen sich Trainer, Spieler oder Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder dem Spiel, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- e) Sollten sich Mitglieder, Betreuer oder Zuschauer vor kurzem im Ausland aufgehalten haben, ist ein Test zur Feststellung einer möglichen Infektion dringend erforderlich. Diese Personen sind aufgefordert, dem Trainings-, Spiel- und Clubhausbetrieb bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses fern zu bleiben.
- f) Zu klären ist, ob potenziell Teilnehmende am Training oder dem Spiel einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören.
- g) Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Corona-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

## **7. Verhalten bei bestätigten Infektionen bzw. bei Verdachtsfällen**

Bei positivem Befund eines Trainings-Beteiligten ist umgehend der Trainer / Betreuer zu informieren. Daraus resultierend erfolgt eine umgehende Information an die betroffenen Mitspieler sowie die Vereinsführung. In Zusammenarbeit mit den Hygieneverantwortlichen nimmt diese dann Kontakt zum Gesundheitsamt auf, meldet den Vorfall und stellt alle erforderlichen Dokumente (Anwesenheitsliste) zur Verfügung. Es wird den betroffenen Personen dringend empfohlen jegliche Kontakte zu vermeiden und sich in selbst verhängte Quarantäne zu begeben. Den weiteren Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

Eine Rückkehr zum Trainingsbetrieb kann Ablauf der häuslichen Isolation in Verbindung mit einem negativen Corona-Test (kein Selbst-Test) erfolgen.

## 8. Verweis auf Erläuterungs-Hilfe des Landes Rheinland-Pfalz

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

### Was gilt ab dem 24. April 2021 in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt?

#### Unter welchen Voraussetzungen darf ich Sport treiben?

Kontaktloser Individualsport ist im Freien und auf allen öffentlichen oder privaten ungedeckten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Die Ausübung von kontaktlosen Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen ist nicht zulässig. Medizinisch notwendige sportliche Betätigungen (bspw. Reha-Maßnahmen) zählen nicht als Ausübung von Sport, da bei solchen Betätigungen der medizinische Charakter den sportiven Aspekt überwiegt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler und Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader ist in Individual- und Mannschaftssportarten zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauern ist ausgeschlossen. Es ist nur denjenigen Personen Zutritt zu der Sportstätte gestattet, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte müssen eingehalten werden.

Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres dürfen kontaktlosen Sport in Freien in Gruppen von bis zu fünf Kindern ausüben. Die Anwesenheit einer Anleitungsperson ist gestattet. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisordnungsbehörde ein negatives Testergebnis vorlegen, das höchstens 24 Stunden alt ist.

### Was gilt ab dem 24. April 2021 in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt?

#### Unter welchen Voraussetzungen darf ich Sport treiben?

Im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen ist zulässig:

- die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten, wenn die Ausübung einzeln oder in Gruppen von maximal fünf Personen aus zwei Hausständen erfolgt, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt werden, oder
- angeleitetes kontaktloses Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig. Hier gelten das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung.

In geschlossenen Räumen sowie in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen ist zulässig:

- die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten alleine oder in Gruppen von maximal fünf Personen aus zwei Hausständen, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden. Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung, die Testpflicht sowie das Abstandsgebot mit der Maßgabe, dass zwischen Personen, die nicht einer wie vorstehend beschriebenen Gruppe von maximal fünf Personen angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten ist. Zudem darf sich pro angefangene 40 qm Trainingsfläche nur eine Person auf der Trainingsfläche aufhalten.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind sowohl im Innbereich als auch im Außenbereich nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist jedoch gestattet.

Unter den genannten Voraussetzungen können Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen öffnen. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind hingegen geschlossen.

## Was gilt ab dem 24. April 2021 in Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt?

In Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie in Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100, allerdings mit den folgenden Lockerungen:

- Ab dem übernächsten Tag können gewerbliche Einrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht und die Personenbegrenzung. Die verschärfte Maskenpflicht gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen.
- Ab dem übernächsten Tag ist im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.
- Ab dem übernächsten Tag ist der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur in kleinen Gruppen bis maximal zehn sowie einer leitenden Person im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot.

Landkreise und kreisfreie Städte, die als Modellkommune RLP anerkannt sind und in denen die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt, können zudem bei Vorliegen eines schlüssigen Hygienekonzepts im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile davon Allgemeinverfügungen erlassen, die von den Bestimmungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung abweichende Regelungen enthalten. Dadurch werden in anerkannten Modellkommunen weitere Lockerungen, beispielsweise in den Bereichen Kultur, Sport oder Gastronomie, ermöglicht.

Hagenbach, 10.05.2021

Der Vorstand des SV Hagenbach